

**Arno Herzig**  
Hamburg

## **Die Region Schlesien (1618-1740). Die sozialen Gruppierungen und ihre Bedeutung für die Identität des Landes**

### **Abstract:**

The social groups of Silesian society in the 17<sup>th</sup> century included higher nobility (dukes, estate lords, foremen) and lower nobility, to which, due to ennoblements ascended many of the townspeople. Among the townsfolk in Silesian cities were such groups as merchants, guild craftsmen and people with higher education. They had civic rights. Most of city-dwellers did not have civic rights, they were the daily wage labourers, guild-less craftsmen, farmhands and servants. Village-dwelling population was divided into peasant classes, the majority of which were the lower peasants, so-called gardeners, who owned little land and livestock and in order to assure their survival needed to seek additional employ (as village craftsmen, workers on farms or estates). A place in the hierarchy was assured not by an initial economic capital, but rather by symbolic capital. The group that influenced Silesian regional identity the most were educated townspeople, whose roots were in humanism.

### **Keywords:**

symbolic capital, Silesian estates, social groups, humanism, identity, power and authority, status symbol

Die Zuordnung sozialer Gruppen in der Frühen Neuzeit wurde in Schlesien durch mehrere Faktoren bestimmt: Einmal durch die Ständeordnung, dann durch die ökonomisch-soziale Position bzw. das symbolische Kapital, ferner durch die Konfessionszugehörigkeit, nicht weniger auch durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht (Gender-Aspekt). Nur am Rande spielte die ethnische Herkunft eine Rolle. Bei der Differenzierung nach den genannten Faktoren können sich Überschneidungen ergeben.

Die ständische Zuordnung war nicht nur von politischer, sondern in hohem Maße auch von gesellschaftlicher Bedeutung, wie die für jeden Stand vorgeschriebene Kleiderordnung zeigt<sup>1</sup>. Entsprechend der Kategorisierung von Max Weber war die Standesgesellschaft des 17. und 18. Jahrhunderts weniger durch ihre „Marktlage“, das bedeutet ihre Rolle auf dem Güter- und Arbeitsmarkt definiert, als

---

<sup>1</sup> M. Weber, *Die schlesischen Polizei- und Landesordnungen*, S. 45, 592; zur Ständeforschung in Schlesien: Joachim Bahlcke, *Ständeforschung*, [in:] *Historische Schlesienforschung*, S. 207-234.

durch die „Stellung“ der in der Hierarchie um Ehre und Prestige bestimmten Gemeinschaft von Menschen. Diese „symbolische Ordnung“ zeigt sich in „Ehrenvorzügen“, die durch Privilegien und Standesordnungen definiert sind. Die Bedeutung des einzelnen Standes ist also weniger durch sein „Haben“ als durch sein „Sein“ bestimmt, das aus dem Haben nicht direkt ableitbar ist. Es kommt also darauf an, dieses „Sein“ durch Sprache, Bildung und Kultur hervorzuheben, um sich von den anderen Ständen bzw. von den Gruppen der einzelnen Stände zu unterscheiden. Dieses „symbolische Kapital“ der Ehre gilt es zu wahren, sei es durch geschlossene Heiratskreise, Ehrerbietung bzw. symbolische Riten. Wichtig ist die Distanz zu den anderen Ständen, die sich in der Kultur (Bauten, Dichtung) und in der Rangordnung bei öffentlichen Anlässen ausdrückt. Herrschaft rekrutiert aus der durch Privilegien abgesicherten Rangstellung in der Ständegesellschaft aber auch durch Abhängigkeitsverhältnisse, die ökonomisch bedingt sind. Die ständische Ehrauffassung bedeutet allerdings keineswegs einen Verzicht auf ökonomische Vorteile, die zumindest den Status und den jeweiligen gesellschaftlichen Rang sichern müssen. Dem dienen auch die Abhängigkeitsverhältnisse, in die die niederen Stände und Gruppen gezwungen werden. Die einzelnen Stände unterteilen sich – wiederum – in mehrere Gruppen. Von Bedeutung für die Zuordnung sind also das soziale Kapital, der sozioökonomische Status sowie die Partizipation an der Machtausübung, die weitgehend nur den oberen Ständen vorbehalten war<sup>2</sup>.

Den obersten Stand bildete in Schlesien<sup>3</sup> der Fürstenadel, der als Lehensträger der böhmischen Krone mit dem König die Herrschaft im Lande ausübte. Zu diesem Stand zählen die Territorialherren, der Breslauer Bischof sowie die Standesherren. Bedingt sind hier die Landeshauptleute der Erbfürstentümer zuzurechnen, die zwar nicht qua Geburt, aber im Auftrag des Königs die Herrschaft ausübten. Als führender

<sup>2</sup> Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1972, S. 257-359; Pierre Bourdieu, *Klassenstellung und Klassenlage*, [in:] *Zur Soziologie der symbolischen Formen*, Frankfurt am Main 1974, S. 42-74; Jürgen Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*, Neuwied und Berlin 1969, S. 19-23; Lothar Gall, *Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft*, München 2012, S. 3-11, 54-61; Dieter Saalfeld, *Die ständische Gliederung der Gesellschaft Deutschlands im Zeitalter des Absolutismus. Ein Quantifizierungsversuch*, 'Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte', 67 (1980), S. 457-483.

<sup>3</sup> Zur Geschichte Schlesiens im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert: *Geschichte Schlesiens*, Bd. 2: *Die Habsburger Zeit*, S. 48-99; Norbert Conrads, *Zwischen Barock und Aufklärung (1618-1740). Die Konfessionalisierung des Landes* [in:] *Deutsche Geschichte*, S. 258-344; *idem*, *Książęta, pasim*; Joachim Bahlcke, *Die Geschichte der schlesischen Territorien von den Anfängen bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges*, [in:] *idem*, *Schlesien und die Schlesier*, München 1996 (=Studienbuchreihe der Stiftung Ostdeutscher Kulturrat, Bd. 7), S. 46-73; *idem*, *Śląsk i Ślązacy*; Gabriela Waś, *Dzieje Śląska*, S. 160-186; Arno Herzig, *Schlesien. Das Land und seine Geschichte in Bildern, Texten und Dokumenten*, Hamburg 2008, S. 70-100; *idem*, Krzysztof Ruchniewicz, Małgorzata Ruchniewicz, *Śląsk i jego dzieje*, Wrocław 2012, S. 74-105.

Stand bestimmte diese Gruppe zusammen mit den Vertretern der Stadt Breslau auf dem Fürstentag die Politik des gesamten Landes mit, wenn auch im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges seine Machtbefugnisse eingeschränkt wurden. In ihren Territorien mussten die Fürsten die Machtausübung mit den jeweiligen territorialen Landständen teilen. Im Gegensatz zum 16. Jahrhundert kamen im 17. Jahrhundert aus dem hohen Reichsadels in Schlesien als Territorialherren nur noch solche Familien infrage, die das Vertrauen der Habsburger besaßen. Um 1740 stammten nach dem Aussterben der Piasten (1675) und der Podiebrad (1647) alle noch verbliebenen Mediatherren aus dem reichsfürstlichen Adel. Während das letzte von Piasten regierte Fürstenhaus Liegnitz-Wohlau-Brieg als Erbfürstentum an die Krone fiel, blieb das Fürstentum Oels als Mediätfürstentum erhalten. Die Erbtöchter Elisabeth Maria (1685–1686) heiratete den Spross einer Württemberger Seitenlinie Silvius Friedrich (1622–1664), der vom Kaiser als böhmischer König 1649 mit dem Fürstentum belehnt wurde<sup>4</sup>.

Der fürstliche Adel blieb in seinen Heiratskreisen geschlossen, wobei die Piasten wie auch die Podiebrad Angehörige des hohen Reichsadels bevorzugten. Eine Ausnahme bildete hier 1620 die Eheschließung des Standes- und Freiherrn Hans Ulrich von Schaffgotsch (1595-1635) mit der Herzogstochter Barbara Agnes von Liegnitz-Brieg (1591-1631), was nach dem Tod der letzten Piastin (1708) der Familie Schaffgotsch die Ehrenrechte fürstlicher Familien und mit dem Amt des Oberamtsdirektors quasi das Amt des Oberlandeshauptmanns einbrachte. Das Amt des Oberlandeshauptmanns, das oberste Amt im Land, war im 17. und 18. Jahrhundert dem Fürstenadel vorbehalten. Infolge der 'Verneueren Landesordnung' für die böhmischen Lande von 1627 wurden die schlesischen Fürsten zum böhmischen Herrenstand gerechnet<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> Werner Conze, *Adel, Aristokratie*, [in:] *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 1, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze, Reinhard Koselleck, Stuttgart 1972, S. 1-48; N. Condrads, *Adelsgeschichte*, S. 347-382; *idem*, *Die schlesische Ständeversammlung*, S. 335-364; *idem*, *Schlesien in der Frühmoderne. Zur politischen und geistigen Kultur eines habsburgischen Landes*, Köln-Weimar-Wien 2009 (=Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 16), S. 314-344, 344-358; *Schlesiens Landesvertretung und Landeshaushalt von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit*, Bd. 1-3, Bearb. von Karl Berthold, Troppau 1909; *Stan i potrzeby śląskoznawczych badań humanistycznych*, hrsg. von Kazimierz Bobowski, Ryszard Gładkiewicz, Wojciech Wrzesiński, Wrocław 1990; K. Orzechowski, *Ogólnośląskie zgromadzenia stanowe, passim*; M. Ptak, *Zur politischen Bedeutung*, S. 321-336.

<sup>5</sup> Eila Hassenpflug, *Die böhmische Adelsnation als Repräsentantin des Königreichs Böhmen von Inkrafttreten der Verneueren Landesordnung bis zum Regierungsantritt Maria Theresias (1627-1740)*, 'Bohemia. Jahrbuch des Collegium Carolinum', 15 (1974), S. 71-90; Maximilian Eiden, *Zum Selbstverständnis der Schaffgotsch als Nachkommen der polnischen Könige und schlesischen Landesfürsten (17.-19. Jh.)*, [in:] *Das Haus Schaffgotsch*, S. 141-175.

Eine eigene Gruppe bildeten die Standesherrn mit ihren freien Standesherrschaften. „Dieses waren mit landesherrlichen Rechten ausgestattete Territorien im Besitz nichtfürstlicher Familien“. Sie zählten ebenfalls zur schlesischen Magnatengruppe. Die Vertreter dieser Gruppe entstammten weitgehend altschlesischen Adelsfamilien. Mit den fürstlichen Magnatsherren bildeten sie bis 1740 die Gruppe des schlesischen Herrenstandes<sup>6</sup>. Auch die Landeshauptleute, die im Auftrag des Königs die Herrschaft in den Erbfürstentümern ausübten, entstammten den alten schlesischen Adelsfamilien bzw. nach 1620 dem neuen aus den habsburgischen Landen zugewanderten Adel, der den Habsburgern loyal ergeben war<sup>7</sup>.

Wie für den fürstlichen Adel bildete v.a. für den Freiherren- und Ritterstand der Sieg zugunsten der Habsburger 1620 am Weißen Berg bei Prag eine entscheidende Zäsur. Habsburg setzte nach der Revolution von 1618 auf entschiedene Loyalität des schlesischen Adels. Dies geschah entweder durch Austausch der alten Adelselite so in der Grafschaft Glatz oder durch Neubelehnung mit Vertretern des Adels aus den österreichischen Kronlanden<sup>8</sup>. Auch änderte sich das Profil dieser Gruppe durch Nobilitierung von verdienten Bürgerlichen oder aber durch Standeserhebungen. Gab es nach dem Historiker und Oberfiskal Jakob Schickfuß bis 1620 keine Grafen in Schlesien, sondern nur fürstliche, freiherrliche und ritterschaftliche Familien, so nennt Johannes Sinapius (1667–1725) in seinen *Schlesische[n] Curiositäten* von 1720/28 bereits 136 gräfliche Familien, 228 freiherrliche und einige hundert sonst adlige Familien. Insgesamt lag die Zahl dieser Gruppe wohl bei weit über 1.000 Familien<sup>9</sup>. Nicht alle von ihnen verfügten über eine Grund- oder Guts-herrschaft. Einflussreiche und einträgliche Positionen bot für diese Gruppe der Hof-, Staats- und Militärdienst. Die Landesordnungen schützten die Rechte dieser Familien, so durch das Ehegüterrecht. Dieses regelte das Besitzrecht der Frauen so im Hinblick auf den eingebrachten Landbesitz wie auch die Morgengabe oder aber

<sup>6</sup> Hugo Weczerka, *Geschichtliche Einführung*, [in:] *Schlesien (Handbuch der historischen Stätten)*, hrsg. von *idem*, Stuttgart 1977, S. XVI-XCIII.

<sup>7</sup> Hermann Grotefend, *Die Landeshauptleute der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer*, 'Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens', 12 (1874), S. 45-63.

<sup>8</sup> N. Conrads, *Schlesien in der Frühmoderne*, S. 315, 316; Arno Herzig, *Reformatrische Bewegungen und Konfessionalisierung. Die habsburgische Rekatholisierungspolitik in der Grafschaft Glatz*, Hamburg 1996 (=Hamburger Veröffentlichungen zur Geschichte Mittel- und Osteuropas, Bd. 1), S. 112-120. Die Grafschaft Glatz gehörte zwar erst offiziell seit 1742 zu Schlesien, war aber seit der Reformation stark auf Schlesien ausgerichtet. Schon bei der Erhebung des Landes zur böhmischen Grafschaft unter dem böhmischen König Georg von Podiebrad waren dessen Söhne durch Kaiser Friedrich III. zur Reichsfürsten, Grafen von Glatz und Herzögen von Münsterberg ernannt worden. Arno Herzig, Małgorzata Ruchniewicz, *Geschichte des Glatzer Landes*, Hamburg 2006, S. 57, 59 (polnische Ausgabe: Arno Herzig, Małgorzata Ruchniewicz, *Dzieje Ziemi Kłodzkiej*, Wrocław 2006). In den folgenden Ausführungen wird deshalb auch auf diese Region Bezug genommen.

<sup>9</sup> N. Conrads, *Schlesien in der Frühmoderne*, S. 319-321.

das Erbrecht der Töchter. So hob die Landesordnung des Fürstentums Breslau 1681 die „differentia sexus“ (Unterscheidung der Geschlechter) auf, sodass nun Söhne und Töchter gleich erbberechtigt waren. Eine besondere Form adligen Erbrechts bildeten die sogenannten Fideikomnisse. Hierbei durfte im Erbfall der Besitz nicht aufgeteilt werden, sondern musste an den Ältesten weitergegeben werden. Dies schützte den Adelsbesitz vor Zerstückelung<sup>10</sup>.

Gegenüber den anderen sozialen Gruppen, v.a. den Bauern, war der grundbesitzende Adel eindeutig im Vorteil. Trotz der Verluste im Dreißigjährigen Krieg gelang es ihm durch das sogenannte Bauernlegen sein Besitzareal zugunsten seiner Vorwerke abzurunden. Durch die Einführung der Gutswirtschaft wurde der bis dahin freie Bauer zu einem „schollengebundenen Untertan“ herabgestuft und damit persönlich unfrei. Dadurch steigerten sich die Einkünfte des grundbesitzenden Adels, zumal die Bauern auch zu Spanndiensten verpflichtet waren. Außerdem hatte sich der Adel weitgehend das Nutzungsrecht am dörflichen Gemeingut, der Allmende (Wald, Auen, Gewässer) gesichert, sodass den Bauern nur noch das Recht verblieb, ihre Schaf- und Viehherden durch diese Areale hindurchzutreiben. Außerdem wurden die wichtigsten Justizstellen fast ausschließlich mit Adligen besetzt, die somit die Herrschaft ihrer Gruppe sicherten. In den Ständeversammlungen der einzelnen Fürstentümer konnten die Adligen die entsprechenden Landesverordnungen zu ihren Gunsten beeinflussen. Zu dem adligen Grund- bzw. Gutsbesitz gehörte das Patronatsrecht über die Dorfkirchen, sodass der Adel auf dem Lande weitgehend durch die Bestellung der Pfarrer das geistliche Leben mit bestimmte, wobei die mangelhafte Entwicklung des dörflichen Schulwesens auf seine Kosten ging. Im geistlichen Bereich besetzte der Adel zudem weitgehend die einträglichen Dom- und Stiftspräbenden. Der grundbesitzende Adel profitierte zudem von der sich entwickelnden Textilindustrie. Zu den Abgabepflichtigen der Erbuntertänigen zählte vielfach die Abgabe des selbstgesponnenen Garns bzw. der gewebten Leinwand. Auch als sich die Gewerbeproduktion von der bäuerlichen Wirtschaft trennte, verblieb dem Adligen der sogenannte Weberzins von den nicht mehr zur Hofwirtschaft gehörenden Heimwebern<sup>11</sup>.

---

<sup>10</sup> M. Weber, *Die schlesischen Polizei- und Landesordnungen*, S. 74-76; A. Herzig, M. Ruchniewicz, *Geschichte*, S. 149, S. 151; Johannes Kaufmann, *Die Erhaltung der Schaffgotschischen Stammgüter durch Fideikomnisse*, Warmbrunn 1925 (=Hausgeschichte und Diplomentarium der Reichs-Semperfreien und Grafen Schaffgotsch, Bd. 2, Tl. 2).

<sup>11</sup> Felix Rachfahl, *Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien*, 'Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung', 16 (1885), S. 108-199; M. Weber, *Die schlesischen Polizei- und Landesordnungen*, S. 82-84, 96; Hermann Aubin, *Die Wirtschaft im Mittelalter*, [in:] *idem, Geschichte Schlesiens*, Breslau 1938, S. 100-132, bsd. S. 108, S. 112-114, 124.

Für die Vorteile, die der Adel durch seine Geburt und Privilegien besaß, erbrachte er im Gegenzug auch Leistungen für das Land. Diese lagen in seinen Verdiensten um die Verwaltung, um den militärischen Schutz und die Kultur des Landes. Er prägte die Landeskultur durch den Bau zahlreicher Schlösser und auch Kirchen, durch Bibliotheken und Raritätenkabinette sowie durch sein Engagement für die Musik und Literatur<sup>12</sup>. Allerdings waren es häufig nobilitierte Bürgerliche, die die Blüte der schlesischen Dichtung im 17. und 18. Jahrhundert bestimmten. Das symbolische Kapital behauptete der Adel durch seine Schlossbauten, die sich deutlich von den Stadtpalais des städtischen Patriziats oder aber den Bauernhöfen unterschieden. In den Kirchen genoss er hervorgehobene Adelslogen und Erbbergräbnisse. Ihm stand es zu, bis zu sechsspännige Kutschen zu fahren. Distanz wahrte er zum Bürgertum auch durch seine Kleidung<sup>13</sup>.

Weitaus differenzierter als der Adel stellt sich der Stand des Bürgertums mit seinen zahlreichen sozialen Gruppen dar, die vom städtischen Patriziat Breslaus, den reichen Kaufmannsfamilien Hirschbergs bis hin zu den einfachen Dienstboten und städtischen Unterschichten reichen. Im ständischen Sinn zählen zu dem Bürgertum nur die sozialen Gruppen, die das Bürgerrecht besaßen. Die darunter stehenden Gruppen hatten in den Städten nur den Status von Einwohnern, die nicht durch Privilegien begünstigt wurden und kaum über ein symbolisches Kapital verfügten.

<sup>12</sup> Walter Schmitz, *Neue Kulturgeschichte*, [in:] *Historische Schlesienforschung*, S. 449-476; N. Conrads, *Adelsgeschichte*, S. 370-372; *idem*, *Schlesien in der Frühmoderne* S. 323-325; A. Herzig, M. Ruchniewicz, *Geschichte*, S. 171-173, 182-184; Jerzy Gorzelik, *Zwischen demonstrativo catholica und Selbstdarstellung. Künstlerische Stiftungen des katholischen Adels in Oberschlesien im Zeitalter der Konfessionalisierung*, [in:] *Adel*, Bd. 1, S. 101-114, bsd. S. 102-104; Arno Herzig, *Konfession und Heilsgewissheit. Schlesien und die Grafschaft Glatz in der Frühen Neuzeit*, Bielefeld 2002 (=Religion und Geschichte, Bd. 9), S. 120-136; Maciej Kulisz, *Zu Grabdenkmälern und Grabinschriften des protestantischen Adels in Niederschlesien des 17. und 18. Jahrhunderts am Beispiel des Fürstentums Liegnitz*, [in:] *Adel*, Bd. 1, S. 115-134, bsd. S. 120; *Kulturgeschichte Schlesiens in der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Klaus Garber, Bd. 1-2, Tübingen 2005; Klaus Garber, *Bücherhochburg des Ostens. Die alte Breslauer Bibliothekslandschaft, ihre Zerstörung im Zweiten Weltkrieg und ihre Rekonstruktion im polnischen Wrocław*, [in:] *Kulturgeschichte Schlesiens*, S. 559-654; *idem*, *Adelsbibliotheken in Schlesien – eine Annäherung*, [in:] *Adel*, Bd. 1, S. 479-478.

<sup>13</sup> Jan Harasimowicz, *Kunstgeschichte*, [in:] *Historische Schlesienforschung*, S. 649-679; *idem*, *Dolny Śląsk*, Wrocław 2007 (=A to Polska własnie), S. 1908-1910; Artur Kwaśniewski, *Budownictwo dworskie na ziemi kłodzkiej w okresie renesansu 1550-1650*, Wrocław 2000; Rafał Eysymontt, *Stadt, Burg, Hof, Schloß. Wichtige urbanistische Phänomene im Hirschberger Tal unter habsburgischer Herrschaft*, [in:] *Dolina Zamków i Ogródów. Kotlina Jeleniogórska – wspólne dziedzictwo / Das Tal der Schlösser und Gärten. Das Hirschberger Tal in Schlesien – ein gemeinsames Kulturerbe*, hrsg. von Olgiard Czerner, Arno Herzig, Jelenia Góra 2001, S. 101-118; N. Conrads, *Schlesien in der Frühmoderne*, S. 337-339; *idem*, *Der Aufstieg der Familie Troilo. Zum kulturellen Profil des katholischen Adels in Schlesien zwischen Späthumanismus und Gegenreformation*, [in:] *Zeitenwenden. Herrschaft, Selbstbehauptung und Integration zwischen Reformation und Liberalismus*, hrsg. von Jörg Deventer, Susanne Rau, Anne Conrad in Zusammenarbeit mit Sven Beckert, Burghart Schmidt, Rainer Wohlfeil, Münster 2002, S. 273-305.

An der Spitze in der bürgerlichen Standesordnung steht das Breslauer Patriziat, das eine adelsgleiche Stellung hatte<sup>14</sup>. Es besetzte den städtischen Magistrat und hatte bis 1636 die Landeshauptmannschaft des Fürstentums Breslau inne. Da die Stadt Breslau lutherisch bleiben durfte, gab es für die Breslauer Bürger nicht die konfessionellen Einschränkungen, die für andere protestantische Bürger anderer schlesischer Städte zutrafen. In seiner Herrschaft über die übrigen Bürger der Stadt Breslau, die sich in den vom Breslauer Rat erlassenen Landesordnungen ausdrückt, war der Magistrat, und damit das Patriziat, nur dem böhmischen König untertan. Mit den übrigen Bürgern der Stadt verband die „Herren“ der Kampf um die Konfessionsunabhängigkeit der Stadt, die immer wieder infrage gestellt wurde. Die Reduktion der Rechte des Breslauer Magistrats 1635/36 hatte zur Folge, dass sich das aus den alten Kaufmannsfamilien hervorgegangene Stadtpatriziat den neuen aus dem Land- und Beamtenadel hervorgegangenen Familien öffnete und mit diesen als „zweites Stadtpatriziat“ zu einer „ehrenfesten Schwägerschaft“ zusammenwuchs. Diese Gruppe bildete nun mit dem alten Patriziat, soweit es noch existierte, das neue Patriziat. Das „zweite Stadtpatriziat“ stellte nun weitgehend den Breslauer Rat. Es distanzierte sich von den übrigen Gruppen des Bürgertums, indem es in Karossen, von livrierten Bedienten begleitet, zum Rathaus fuhr. Die Ratsleute wie auch seit 1656 die Schöffen trugen in der Ratsstube ein Seitengewehr<sup>15</sup>.

Wie bereits im 16. Jahrhundert so prägte auch im 17. Jahrhundert das Patriziat die Kultur der Stadt mit, v.a. was die Literatur und Architektur betraf. Hier allerdings im Zusammenspiel mit der Gruppe der Angehörigen akademischer Berufe, die über ein hohes symbolisches Kapital verfügten, auch wenn sie ökonomisch nicht mit dem Patriziat mithalten konnten. Diese Gruppe bestand in den protestantischen Städten aus Vertretern der Pastorenschaft, der Gymnasialprofessoren, den Ärzten und Juristen. Sie prägten in ihren aus dem Humanismus herrührenden Gelehrtenzirkeln weitgehend das geistige Potenzial der Städte. Durch ihre Casualgedichte, Epitaphien,

---

<sup>14</sup> *Deutsches Patriziat 1430-1740*, hrsg. von Helmut Rössler, Limburg 1968; Adolf Weiß, *Chronik der Stadt Breslau von der ältesten bis zur neuesten Zeit*, Breslau 1888, S. 986-1011.

<sup>15</sup> Der Begriff „zweites Patriziat“ nach: Ronnie Po-chia Hsia, *Gesellschaft und Religion in Münster 1535-1618* (=Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Bd. 13), Münster 1989, S. 20: „formation of a second urban patriciate“. Während in Breslau das „zweite Patriziat“ im 17. Jahrhundert weitgehend aus dem Landadel und Beamtenadel kam, rekrutierte es sich in Münster aus der reich gewordenen Kaufmannschaft. Desgleichen auch in Schweidnitz: Jörg Deventer, *Gegenreformation in Schlesien. Die habsburgische Rekatholisierungspolitik in Glogau und Schweidnitz 1526-1707*, Köln-Weimar-Wien 2003 (Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 8), S. 80, 81 und in Konstanz: Wolfgang Zimmermann, *Rekatholisierung, Konfessionalisierung und Ratsregiment. Der Prozeß des politischen Wandels in der österreichischen Stadt Konstanz 1548-1637*, Sigmaringen 1994 (Konstanzer Geschichte und Rechtsquellen, Bd. 34), S. 77, 78; für Breslau liegt noch keine neuere Untersuchung zum Stadtpatriziat im 17. und 18. Jahrhundert vor: J. Harasimowicz, *Dolny Śląsk*, S. 119-144.

Inschriften und Leichenpredigten, zunächst in lateinischer, dann in deutscher Sprache bestimmten sie das literarische Feld. Auf diesem Boden gedieh die Dichtung eines Martin Opitz (1597-1639) und Andreas Gryphius (1616-1664), die Spitzenleistungen deutscher Dichtung im 17. Jahrhundert hervorbrachten. Das symbolische Kapital erhöhte der Kaiser durch Verleihung des Titels *poeta laureatus*. Für diese Gruppe war v.a. in Breslau die konfessionelle Zugehörigkeit ausschlaggebend. Im katholischen Bereich – so auch in den übrigen rekatholisierten Städten Schlesiens – prägten das geistige Profil eher die geistlichen Orden, allen voran die Jesuiten, die eine Konkurrenz zum protestantischen Bildungsbürgertum bildeten. In Breslau wird das in der Konkurrenz der Gymnasien deutlich, die mit ihren Theater-Aufführungen die bürgerliche Kulturszene beherrschten. Eine wichtige Gruppe des intellektuellen Bildungsbürgertums bildete die Breslauer Ärzteschaft, die über die Stadt hinaus im Reich anerkannt war. Wie die Ratsfamilien so trugen auch die Familien der Intellektuellen durch ihre Bibliotheken, Gartenanlagen, Raritätenkabinette und Bildsammlungen zum kulturellen Milieu bei<sup>16</sup>.

Für das zünftig bestimmte Bürgertum galt nach einem Rats-„Vermerk“ von 1658 folgende Rangordnung: Kaufmannschaft, Reichkramer, Kürschner und Goldschmiede. Es folgten in deutlichem Abstand: die Kretschmer (Gastwirte), Tuchmacher, Fleischer, Mälzer, Rotgerber, Schuhmacher, Schneider, Bäcker und Parchner (Leinenhersteller). Die Distanz des Stadtpatriziats bzw. des Rats zu den übrigen Gruppen der Bürgerschaft wird im 17. Jahrhundert deutlich im Empfangsritus anlässlich der Leistung des Bürgereids bzw. der Bekanntgabe der Wahlen in der Kaufmannschaft bzw. den Zünften. Zuerst wurden die Kaufmannsältesten mit der Kaufmannschaft vorgelesen. Ihnen wurde der Bürgereid vorgelesen und sie ermahnt „in allem gegen Gott, Ihre Kaiserliche Majestät und den Rat [so] zu leben, wie freien Bürgern gebühret“. Es folgten dann separat zu derselben Zeremonie die anderen Bürgergruppen in der oben genannten Reihenfolge<sup>17</sup>. Es scheint, als habe das Patriziat im 17. Jahrhundert versucht, seinen Machtverlust durch eine Erhöhung

<sup>16</sup> A. Weiß, *Chronik*, S. 994-996; K. Garber, *Bücherhochburg*, S. 562-564; Susanne Rau, *Geschichte und Konfession. Städtische Geschichtsschreibung und Erinnerungskultur im Zeitalter von Reformation und Konfessionalisierung in Bremen, Breslau, Hamburg und Köln*, Hamburg-München 2002 (=Hamburger Veröffentlichungen zur Geschichte Mittel- und Osteuropas, Bd. 9), S. 272-274, 447-449; Jens Baumgarten, *Konfession, Bild und Macht. Visualisierung als katholisches Herrschafts- und Disziplinierungskonzept in Rom und im habsburgischen Schlesien (1560-1740)*, Hamburg-München 2004 (=Hamburger Veröffentlichungen zur Geschichte Mittel- und Osteuropas, Bd. 11), S. 180-202; Oskar Pusch, *Die Breslauer Rats- und Stadtgeschlechter in der Zeit von 1241 bis 1741*, Bd. 1-5, Dortmund 1986-1991.

<sup>17</sup> A. Weiß, *Chronik*, S. 989, 990; Julius Krebs, *Rat und Zünfte der Stadt Breslau in den schlimmsten Zeiten des 30jährigen Krieges*, Breslau 1912 (= Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, Bd. 15).

seines sozialen Kapitals zu kompensieren. Die Zünfte – in Breslau Mittel oder Zechen genannt – waren ebenfalls privilegiert. Sie bestimmten die Produktion und waren in Breslau mit vier Mitgliedern, den sogenannten Bezechten, in den Rat eingebunden, der im beginnenden 18. Jahrhundert sonst nur aus Adligen bestand. Im Übrigen bildeten sie die Bürgerschaft der Stadt, die mit eigenen Ausschüssen die Ausgaben des Rats kontrollieren konnte. Als Bürgern und Zunftangehörigen war ihnen das Waffentragen erlaubt, zumal sie als Bürgerschützen zur Verteidigung der Stadt beitragen mussten. Dadurch wurde auch die Distanz zu den einfachen Bürgern deutlich. Da nach dem Dreißigjährigen Krieg in Breslau der Handel wieder blühte, versuchten die reichen Kaufleute, soweit sie nicht in den Adel aufgestiegen waren, ihren Reichtum (und damit auch ihre politischen Ansprüche) durch einen symbolischen Habitus zu dokumentieren, was auf Widerspruch der weitgehend adeligen Ratsmitglieder stieß. So verbot der Rat 1727 den nichtadeligen Mitgliedern der Kaufmannschaft das Fahren in kostbaren Karossen und das Halten von goldbetressten Livreebedienten. Den bürgerstolzen Charakter hatte Breslau in der ausgehenden Habsburgerzeit weitgehend verloren, da sogar Mitglieder der Zünfte in den Adel aufzusteigen versuchten, was allerdings nur den Kaufleuten gelang, die dann ihr Bürgerrecht aufgeben und aus der Kaufmannschaft ausscheiden mussten<sup>18</sup>.

Zu den Zünften gehörten auch die Gesellen, die zwar der Gewalt der Zunftmeister unterstanden, aber in ihren Gesellschäften, die über die Stadt hinaus vernetzt waren, einen gewissen Grad von Unabhängigkeit in Anspruch nahmen. Dies führte öfter zu Konflikten mit der Meisterschaft. Von dem Zunft Handwerk deutlich getrennt, waren die unzünftigen Handwerker, die sogenannten Pfuscher, die weitgehend aus dem Landhandwerk kommend, sich in den Vorstädten niedergelassen hatten, aber nicht zu den Zünften zugelassen wurden. Meister wie Gesellen unternahmen mehrfach, unterstützt von der städtischen Polizei, Jagden auf die „Pfuscher“ und nahmen ihnen die Werkzeuge weg<sup>19</sup>.

Das Bürgertum der übrigen schlesischen Städte lag aufgrund der dortigen kleineren Einwohnerzahl in seiner Bedeutung weit hinter dem Breslauer Bürgertum zurück, obgleich es gesellschaftlich ähnlich strukturiert war. Das Patriziat dieser Städte entsprach von einigen Ausnahmen abgesehen der Bedeutung der Breslauer

---

<sup>18</sup> A. Weiß, *Chronik*, S. 989, 990; Paul Jacob Marperger, *Schlesischer Kaufmann, oder ausführliche Beschreibung der Schlesischen Commerci und deren ietzigen Zustandes*, Breslau-Leipzig 1714; Barbara Stollberg-Rilinger, *Handelsgeist und Arbeitsethos. Zur Diskussion um das Handelsverbot für den deutschen Adel vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, 'Zeitschrift für Historische Forschung', 15 (1988), S. 273-309, bsd. S. 274.

<sup>19</sup> A. Weiß, *Chronik*, S. 993, 994; Andreas Griebinger, *Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewußtsein deutscher Handwerker Gesellen im 18. Jahrhundert*, Frankfurt a.M.-Wien-Berlin 1981.

Kaufmannschaft. Die Stadtgesellschaft gliederte sich auch hier in Patriziat, Kaufmannschaft, Bürgertum, Intellektuelle sowie die unterbürgerlichen Gruppen: Dienstboten, Tagelöhner<sup>20</sup>. Eine Ausnahme bildete in seiner sozialen wie ökonomischen Bedeutung die Kaufmannschaft von Hirschberg, die durch den profitablen Schleierhandel, der ab 1625 aufkam, zu großem Reichtum gelangte. Der Schleierhandel wurde 1630 durch König Ferdinand III. privilegiert. Die Schäden des Dreißigjährigen Krieges und die Einbußen durch Kontributionen überwand die Hirschberger Kaufmannschaft 1658 durch Gründung einer Sozietät, die im 17. und 18. Jahrhundert den gesamten schlesischen Leinen- und Schleierhandel in dieser Stadt konzentrierte. Der Reichtum einzelner Mitglieder war so groß, dass – obgleich nicht adlig – sie Rittergüter erwarben und damit auch über die dortigen Untertanen bestimmten. Dies trifft für den Kaufmann Christian Menzel zu, der die Erhebung in den Adelsstand durch Kaiser Karl VI. (Reg. als röm.-dt. Kaiser 1711-1740) ablehnte. Sein symbolisches Kapital erwarb und vermehrte er durch großzügige Stiftungen an die neu errichtete Gnadenkirche. Sie war durch die Zahlung großer Geldsummen über den schwedischen König Karl XII. (Reg. 1697-1718) in Folge der Altranstädter Konvention (1707) vor den Toren der Stadt errichtet worden. Durch die protestantische Geistlichkeit und die Lehrerschaft sowie die protestantischen Akademiker gab es auch in dieser Stadt eine protestantische Bürgerkultur. Von der politischen Partizipation blieb die protestantische Bürgerschaft Hirschbergs allerdings ausgeschlossen. Ihre Kultur dokumentierte diese Gruppe – so auch Menzel – in prunkvollen Grabmälern<sup>21</sup>.

Der Ausschluss der Protestanten von politischer Partizipation traf v.a. das Bürgertum in Schweidnitz. Hier rekrutierte sich die politische Führungsschicht im Rat und Schöffenkollegium zu zwei Dritteln aus dem städtischen Patriziat, dessen wirtschaftliche Macht auf Haus- und Landbesitz basierte. Auch diese Gruppe öffnete sich dem „zweiten Stadtpatriziat“, das begüterte Kaufleute, wohlhabenden Reichkramer und reiche Gewandschneider bildeten, die ebenfalls ratsfähig waren. Desgleichen besaßen Vertreter wohlhabender Zünfte wie die Tuchmacher, Fleischer und Bäcker Zugang zu den Rats- und Schöffenstellen. Als gleichrangig akzeptiert galten auch die Akademiker und Künstler der Stadt: Juristen, Ärzte, Lehrer an Gymnasien, Geistlichkeit, Maler und Goldschmiede. Seit 1629 blieben die protestantischen

<sup>20</sup> J. Harasimowicz, *Dolny Śląsk*, S. 120-122; J. Deventer, *Gegenreformation*, S. 77-79.

<sup>21</sup> Johann Daniel Hensel, *Historisch-Topographische Beschreibung der Stadt Hirschberg in Schlesien seit ihrem Ursprung bis auf das Jahr 1797*, Hirschberg 1797, S. 320-322: „Am 31. Dez. 1659 [wird] den Kaufleuten, wie allerwärts gewöhnlich war, der Vorgang oder Rang über die andern Zünfte oder Innungen zugestanden, besonders da sich auch einige Honoratiores in ihre Innung begeben hatten“. Otto Nafe, *Christian Mentzel*, [in:] *Schlesische Lebensbilder*, Bd. 3: *Schlesier des 17. bis 19. Jahrhunderts*, hrsg. von Friedrich Andreae, Breslau 1928, S. 161-166.

Bürger allerdings von der Stadtherrschaft ausgeschlossen. Doch besetzten nach wie vor die Vertreter des „zweiten Stadtpatriziats“ und der führenden Zünfte die Ämter im Rat- und Schöffenkollegium, freilich nur wenn sie zum Katholizismus konvertiert waren. Die Aussicht auf eine Karriere, aber auch die subtile Missionstätigkeit der Jesuiten sorgten für den konfessionellen Gesinnungswandel<sup>22</sup>. Dennoch blieben in Schweidnitz wie auch in Jauer und Glogau durch die im Westfälischen Frieden zugestandenen Friedenskirchen ein protestantisches Bürgertum erhalten, dessen geistliches und intellektuelles Profil sich in der Barockdichtung, v.a. im Kirchenlied, dokumentiert. Die protestantische Bürgerelite der protestantischen Fürstentümer in Breslau sowie den anderen Städten mit einer konfessionell gemischten Bürgerschaft studierte an ausländischen Universitäten und brachte „europäische Intellektualität“ nach Schlesien. Doch auch ihr blieb nichts anderes übrig, als zu konvertieren, wollte sie in Staatsämtern reüssieren<sup>23</sup>.

Die kaiserliche Bestimmung, den Erwerb des Bürgerrechts und damit auch den Zugang zu den Zünften von der Zugehörigkeit zur katholischen Religion abhängig zu machen, grenzte die Entfaltungsmöglichkeiten des protestantischen Bürgertums stark ein, auch wenn diese Bestimmung nicht strikt durchgehalten werden konnte. Doch führte sie zur Abwanderung sowohl bürgerlicher wie nichtbürgerlicher Gruppen, v.a. aber zum Verlust der Elite. Die im Westfälischen Frieden (1648) durch den Artikel V zugestandene Fortexistenz des Protestantismus in Schlesien erfuhr im Zuge der habsburgischen Politik erhebliche Einschränkungen. So durch die Wegnahme der Kirchen, durch das Verbot protestantischer Gottesdienste und Kulthandlungen, durch die Ausweisung evangelischer Geistlicher und Lehrer sowie den Zwang am katholischen Kirchenleben teilzunehmen. Bedingt durch die habsburgische Kirchenpolitik wurden – von kleinen Inseln abgesehen – die ober-schlesischen Herzogtümer, das Neisser Bischofsland sowie die Grafschaft Glatz im Zuge des Barockkatholizismus rekatholisiert. In den übrigen schlesischen Territorien kam es zu einer gemischtkonfessionellen Bevölkerung<sup>24</sup>.

Offensichtlich unterschiedlich wurde in den einzelnen gemischtkonfessionellen Städten der konfessionelle Vorbehalt bei der Erteilung des Bürgerrechts gehandhabt. Das 1629 eingeführte und 1669 noch einmal von Kaiser Leopold I. erlassene Verbot „fremde Lutherische zu einer bürgerlichen Nahrung, Handwerke oder Bürgerrechten“ in Glogau zuzulassen, wurde zwar vom Landeshauptmann Graf Bernhard von Herberstein (gest. 1665) bemängelt, doch von den lokalen Gewalten

---

<sup>22</sup> J. Deventer, *Gegenreformation*, S. 79-81, 205.

<sup>23</sup> N. Conrads, *Zwischen Barock*, S. 306, 326.

<sup>24</sup> *Geschichte Schlesiens*, Bd. 2: *Die Habsburger Zeit*, S. 72, 76.

offensichtlich befolgt. Nach Einführung einer städtischen Zunftordnung 1699 mussten protestantische Goldschmiede, Maler und Bildhauer die Stadt verlassen, sofern sie nicht konvertierten. Ihr Einwand, dass sie mit ihrer Profession die Stadt in Flor gebracht hätten, verfing nicht. 1701 verbot die durch Kaiser Leopold I. privilegierte Zunftordnung die zünftische Berufsausübung für Protestanten. Es blieb den Glogauer protestantischen Zunftangehörigen nur die Konversion oder die Migration in die benachbarten polnischen Migrantenstädte bzw. nach Breslau, Liegnitz und Schweidnitz. Für Schweidnitz und Jauer kann nicht nachgewiesen werden, dass die Zugehörigkeit zu den Zünften von der Zugehörigkeit zur katholischen Konfession abhängig gemacht wurde. In Jauer wuchs nach 1648 die Einwohnerzahl aufgrund des Zuzugs von Protestanten<sup>25</sup>. Bis auf Breslau und Hirschberg sank im 17. und 18. Jahrhundert gegenüber dem 16. Jahrhundert die ökonomische Bedeutung des Bürgertums. Konkurrenz entstand dem städtischen Handel und Handwerk durch die privilegierten adligen Gutsfaktoreien. Wenn auch die Protestanten in den Erbfürstentümern weitgehend von Herrschaftsfunktionen ausgeschlossen blieben, – es verblieb ihnen weiterhin die Zugehörigkeit zu den Landständen – an den sozialen Gegebenheiten der Ständeordnung änderte sich trotz des konfessionellen Vorbehalts kaum etwas<sup>26</sup>.

Das Gros der städtischen Einwohner bildeten nicht die Bürger mit Bürgerrecht, sondern die Einwohner ohne Bürgerrecht. Dies betraf die Mitglieder aller nichtzünftischen Berufe, v.a. aber die Dienstboten: Knechte, Mägde sowie die Tagelöhner und auch die unehrlichen Berufe. Die Einwohner der Städte ohne Bürgerrecht waren von allen Privilegien ausgeschlossen. Das Dienstverhältnis war weitgehend ökonomisch definiert, betraf aber auch das Privatleben der Abhängigen. Ihr soziales Kapital in der Gesellschaft war sehr gering. Die städtischen Gesindeordnungen regelten die Gesindetermine, Entlohnung, Verköstigung sowie das moralische Verhalten. Sie schrieben vor allem den Mägden vor, in den Häusern ihrer Herrschaft zu wohnen, da eigene angemietete Kammern Möglichkeiten zur Unzucht, aber auch für erträgliche Nebeneinnahmen wie Nähen oder Spinnen bieten konnten. Auch sollte durch das Verbot verhindert werden, dass die Mägde in ihren Kammern evtl. ihrer Dienstherrschaft entwendetes Gut aufbewahrt halten. Wenn es sich hier auch um normative Vorschriften handelt, so sagen die Vorgaben doch Entscheidendes über den Status

<sup>25</sup> J. Deventer, *Gegenreformation*, S. 308–311. In Hirschberg scheinen die Protestanten zu den Zünften und der Kaufmannschaft zugelassen worden zu sein, sie waren aber trotz ihrer wirtschaftlichen Bedeutung vom Rat ausgeschlossen. Am 18. Juni 1741 befahl das preußische königliche Kriegskommissariat in Breslau die Aufnahme von protestantischen Mitgliedern in den Hirschberger Rat: J.D. Hensel, *Historisch-Topographische Beschreibung*, S. 357, 642.

<sup>26</sup> J. Deventer, *Gegenreformation*, S. 295; A. Herzig, M. Ruchniewicz, *Geschichte*, S. 144, S. 147.

der Dienstboten aus: Sie standen völlig unter der Befehlsgewalt ihrer Dienstherrschaft, die auch das private Leben der Dienstboten fast gänzlich einschränkte. Zudem standen sie ständig unter Verdacht, ihre Dienstherrschaft zu betrügen. Hierbei waren vor allem die Frauen im Nachteil, während die männlichen Dienstboten wohl freier agieren durften<sup>27</sup>.

Für die Tagelöhner galten die Vorschriften des betreffenden Herrn, der sie für (meist nur) einen Tag in Dienst nahm. Die Wohnungen dieser Gruppe befanden sich entweder in Keller- oder Dachräumen sowie auch in den Kasematten der Stadtbefestigungen. Bei Arbeitsunfähigkeit waren sie auf die kirchliche oder städtischen Armenfürsorge angewiesen, die streng darauf achtete, dass kein Arbeitsfähiger sich eine Unterstützung erschlich. Ein sozialer Aufstieg war für die unterbürgerlichen Schichten kaum gegeben. Es sei denn über eine Militärlaufbahn<sup>28</sup>.

Das Gros der Bevölkerung in Schlesien bildete die Landbevölkerung, die trotz größerer Abhängigkeitsverhältnisse als dies für die städtische Bevölkerung zutraf, ebenfalls sozial stark differenziert war. Den Adel hier ausgenommen gliederte sich die Landbevölkerung abstuftend vom reichen Bauern, der mehr als über vier Gespanne verfügte, bis hin zu dem landlosen Tagelöhner, der auf die Arbeit auf den Höfen angewiesen war<sup>29</sup>.

Grob gesehen galt für die bäuerliche Landbevölkerung folgende Verteilung: An der Spitze die Bauern mit einem umfassenden bis auskömmlichen Besitz. Dann die Gärtner (bzw. Chaluppner) mit einem schmalen Landbesitz und geringem Viehbestand, sodass sie auf zusätzliche Verdienstmöglichkeiten angewiesen waren, da ihr Land- und Viehbesitz nicht für ihre Subsistenz sowie ihr Abgaben an den Gutsherrn ausreichten. Ferner das Gesinde, das unter der Verfügungsgewalt des adligen Gutsherrn bzw. der wohlhabenden Bauern stand. Sein Verhältnis war ökonomisch definiert, sodass es zu den vorgegebenen Terminen den Dienst wechseln konnte. Die schmalen Verdienstmöglichkeiten konnten bei sparsamer Lebensführung den Erwerb einer Gärtnerstelle und damit einen kleinen sozialen Aufstieg ermöglichen. An unterster Stelle standen die besitzlosen Landarbeiter, die als sogenannte Inwohner oder Dreschgärtner auf den Lohn für ihre Arbeit auf den Höfen angewiesen waren.

---

<sup>27</sup> M. Weber, *Die schlesischen Polizei- und Landesordnungen*, S. 137, 138.

<sup>28</sup> *Ibidem*, S. 137.

<sup>29</sup> H. Aubin, *Wirtschaft*, S. 111-113; A. Herzig, *Reformatorsche Bewegungen*, S. 139-141; Roland Gehrke, *Besitztypen – Wirtschaftsformen – Einnahmequellen. Die ökonomischen Grundlagen des schlesischen Adels vom hochmittelalterlichen Landesausbau bis ins 20. Jahrhundert*, [in:] *Adel in Schlesien*. Bd. 2: *Repertorium: Forschungsergebnisse, Quellenkunde, Bibliographie*, München 2010, (=Schriften des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, Bd. 37), S. 93-118.

Seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert bemühten sich die adligen Grundbesitzer um eine Vermehrung und Intensivierung ihres Grundbesitzes. Das geschah durch die Errichtung sogenannter Vorwerke oder Domänen, für die zahlreiche Arbeitskräfte benötigt wurden. Zudem setzten die adligen Grundbesitzer die Erbuntertänigkeit durch, die nun auch die begüterten Bauern persönlich unfrei machte. Es galt die sogenannte Schollenpflicht. Der Bauer oder Gärtner durfte sich ohne Erlaubnis des Gutsherren nicht von seinem Hof oder der Gärtnerstelle entfernen, um einer anderen Tätigkeit nachzugehen oder aber sein Eigentum zu verkaufen. Zudem trachteten die adligen Grundbesitzer danach, Bauerngut ihren Vorwerken zuzuschlagen. Das eingezogene Bauerngut wurde weitgehend an Gärtner vergeben, blieb also als Eigentum des Adels. Betroffen waren von der adligen Intensivierungspolitik, die durch Landesordnungen begünstigt wurde, die sogenannten gespannfähigen Bauern, die weitgehend die Fuhrdienste für den adligen Grundbesitzer leisten mussten. So waren z.B. gemäß der Oelser Landordnung von 1617 die gespannfähigen Bauern außer für die Fuhrdienste auch für den Bau und die Erhaltung herrschaftlicher Gebäude, die Vorwerke, Schäfereien und Mühlen, zudem für die Heranschaffung von Holz, Ziegeln, Steinen, Mühlsteinen, Kalk, Sand sowie Zaunpfählen zuständig. Dabei galt als Grundlage für diese Pflichten die Größe des bäuerlichen Besitzes nach Hufen gemessen. Je mehr ein Bauer besaß, desto größer waren seine Dienstverpflichtungen. Dazu kamen weitere Verpflichtungen bei der Feldbestellung, Aussaat und Ernte sowie Abgaben des auf den Bauernhöfen produzierten Garns und Leinen. Die Bestimmungen waren für ganz Schlesien nicht einheitlich, sondern in den einzelnen Territorien verschieden. Die königlichen Erlasse schützten vor allem die Rechte des Adels und nicht die der Bauern. Die Forderung der Oelser Landordnung von 1617, die Untertanen nicht „nach Gebühr“ zu überlassen, hatte kaum verpflichtenden Charakter<sup>30</sup>.

Gravierender waren die Bestimmungen, gegen „unbändige und notorie ungehorsame Untertanen“ – so in der Breslauer Landordnung von 1681 – vorzugehen. Dies richtete sich gegen den verzweifelten bäuerlichen Widerstand, der exzessive Formen annehmen konnte, wie der Widerstand der Bauern in Arnsdorf/Grafenort in der Grafschaft Glatz gegen die Unterwerfungsmaßnahmen des Grafen Johann Friedrich von Herberstein (1626–1701) von den 1650er bis in die 1680er Jahre zeigt. Dieser Konflikt kann exemplarisch die Situation und die Strategien der adligen Gutsbesitzer verdeutlichen. Die Gutsherrschaft des Grafen Johann Friedrich

<sup>30</sup> H. Aubin, *Wirtschaft*, S. 114; R. Gehrke, *Besitztypen*, S. 99-101; F. Rachfahl, *Zur Geschichte*, S. 175, 176, 209-211; M. Weber, *Die schlesischen Polizei- und Landesordnungen*, S. 89-91, 96; W. Bein, *Schlesien*, S. 151, 152.

von Herberstein erstreckte sich 1651 über ca. zehn Dörfer mit 128 Bauern, 80 Chalupnern und 91 Gärtnern. Die Proteste und Widerstände seiner Untertanen richteten sich gegen die überhöhten Robotverpflichtungen, die eine ordentliche Bewirtschaftung des eigenen Hofes stark beeinträchtigten. Zu einem ersten Höhepunkt in dieser Auseinandersetzung kam es 1660. Der Graf hatte gerade seine große und aufwendige Schlossanlage fertigstellen lassen, als zahlreiche seiner Untertanen von Haus und Hof flohen. Der Graf ließ die angeblichen Rädelsführer festsetzen. Die kaiserliche Regierung in Wien versuchte zu vermitteln und erließ im Jahr 1662 eine Robotordnung, die begrenzte Dienstzeiten festsetzte. Als wichtigste Bestimmung sah sie vor, dass jeder Bauer das ganze Jahr über jede Woche einen und einen halben Tag Robotdienste zu leisten hatte, und zwar mit so vielen Pferden, wie er zu seiner eigenen Wirtschaft bedurfte, auch wenn die reale Zahl der Pferde, die er besaß, darunter lag. Zum Schutze der Bauern wurde festgesetzt, dass diese Tage nicht auf bestimmte Wochen, sei es zur Ernte oder Bestellung der Felder, zusammengelegt werden durften, damit diese auch ihre Höfe „gehöriger Maßen bestellen können“. Um bei der Arbeit für die Herrschaft nicht zu bummeln, waren sie gehalten, diese „treuerweis“ zu verrichten, zu rechter Zeit aus- und einzuspannen und auf dem Acker wenigstens sechs Viertel Brachen zu ackern.

Weitere Bestimmungen regelten die Fuhrdienste, vor allem aber die Arbeitsleistung der Frauen und Kinder, die in den hohen Abgaben der während der Winterzeit gesponnenen und gewebten Textilien bestand. Zu Robotdiensten waren auch die Dorfhandwerker, „als da seiend Schuster, Schneider, Bäcker, Fleischhacker“ verpflichtet. Die Zeitfestsetzung in dieser kaiserlichen Regelung war jedoch eindeutig zu hoch, so dass sich Widerstand, Flucht und dementsprechend Gefangensetzung nach Art einer Sippenhaft fortsetzten, bis schließlich bei einer Zahl von fünfhundert Geflohenen über ein Drittel der Höfe leer stand. Die Frauen der Gefangenen versuchten, durch einen Bittgang zum Kaiser nach Wien die im Gefängnis einsitzenden Männer freizubekommen, wurden aber ebenfalls gefangengesetzt und ins Gefängnis gebracht. Einer der Inhaftierten beging sogar Selbstmord. Erst 1683 kam es zu einer Übereinkunft zwischen dem Grafen und seinen Untertanen, die den Konflikt fürs erste beilegte<sup>31</sup>.

---

<sup>31</sup> M. Weber, *Die schlesischen Polizei- und Landesordnungen*, S. 88, 89; Maximilian Tschitschke, *Der Bauernaufstand in der Herrschaft Grafenort 1679/90*, 'Glatzer Heimatblätter', 17 (1931), S. 57-69; Józef Leszczyński, *Ruchy chłopskie na Pogórzu Sudeckim w drugiej połowie XVII wieku*, Wrocław 1961 (=Monografie Śląskie Ossolineum, Bd. 2); *idem*, *Selská povstání v Čechách a na Moravě v letech 1679-1680 a současná hnutí poddaných v knížectví Svidnicko-javorském a hrabství Kladském*, 'Slezsky Sbornik', (57) 1959, S. 313-319; A. Herzig, *Reformatorsche Bewegungen*, S. 139-144. Im Gegensatz zur Adelforschung gibt es keine neueren Forschungen zu Aktionsformen der schlesischen Bauern im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert. Siehe: Józef Andrzej Gierowski, *Die Forschungen*

Die Hoffnungen auf den Kaiser als für alle Untertanen zuständigen gerechten Fürsten wurde häufig enttäuscht, zumal Entlastungen der bäuerlichen Untertanen, wie sie 1717 und 1738 die Robotregelungen vorsahen, von den Grundherren vor Ort vielfach verfälscht wurden. Generell lässt sich festhalten, dass nach dem Dreißigjährigen Krieg die Belastungen durch Hand- und Spanndienste stiegen und das Bauernlegen weiterging. Trotz Bedenkens des Oberamtes 1724 gegen eine weitere Einziehung von Bauernstellen kam es zu keiner grundlegenden Änderung.

Hinzu kam die Belastung der Bauern durch die Steuern, die als Kontributionssteuern aufgebracht werden mussten. Dabei wusste sich der Adel seinen Vorteil zu verschaffen, wenn es um die Umlage der Steuerquote ging. Erschwert wurde das Leben der Landbevölkerung durch kriegerische Beutezüge, Seuchen und Hungersnöte. Als einzige Widerstandsform blieb den Bauern, wie die Grafenorter Ereignisse zeigen, die Flucht von ihren Höfen. Doch waren das eher Verzweigungsaktionen, da die Bauern damit ihre eigene Existenz ruinierten<sup>32</sup>.

Die unterbäuerlichen Schichten bildeten die Gärtner, die sich in manchen Regionen – wie in der Grafschaft Glatz – in die Gruppe der Chaluppner und der Gärtner aufgliederten. Im Gegensatz zu den Bauern verfügten die Gärtner nur über kleine Landareale, doch war das regional verschieden. Das Landareal der Gärtner reichte allenfalls für die Haltung von einigen Stück Vieh, die Ernteerträge deckten allerdings nicht die Subsistenz, sodass sie schon aus diesem Grund zur Arbeit auf den Gutshöfen gezwungen waren. Das kaiserliche Edikt vom 12. Januar 1662 für Grafenort sah vor, dass Chaluppner, Gärtner und Häusler „auf Befehl“ des Herren erscheinen mussten, sie also nicht über die Einteilung ihrer Arbeitszeit entscheiden konnten. Bei Verköstigung erhielten sie drei Kreuzer pro Tag, ohne Verköstigung das Doppelte. Das bedeutete, in 20 bzw. 10 Tagen verdienten sie gerade mal einen Gulden. Zudem mussten die Frauen sechs Stück Garn zu je vier Kreuzern herstellen und an die Herrschaft abführen. Ferner konnten sie – wie auch die Kinder – jederzeit zu Treiberdiensten herangezogen werden. Es bestand die Tendenz, die Robottage nur mit Verköstigung, nicht aber mit barem Geld zu vergüten. Auch das führte zu Protesten<sup>33</sup>. So leisteten zehn Jahr lang die Gärtner und Häusler von Altwilmsdorf in

Józefs Leszczyńskis (1930–1975) zur neuzeitlichen Geschichte Schlesiens, [in:] *Silesiographia. Stand und Perspektiven der historischen Schlesienforschung. Festschrift für Norbert Conrads zum 60. Geburtstag*, hrsg. von Matthias Weber, Carsten Rabe, Würzburg 1998 (=Wissenschaftliche Schriften des Vereins für Geschichte Schlesiens, vol. 4), S. 157-163; Zbigniew Kwaśny, *Dorf und Landwirtschaft in den Forschungen von Stefan Inglot (1902-1994)*, [in:] *Silesiographia*, S. 165-169; Leszek Wiatrowski, *Stan i potrzeby badań nad dziejami wsi i rolnictwa na Śląsku od XVI do połowy XIX wieku*, Wrocław 1987 (=Acta Universitatis Wratislaviensis, No 801, Historia 51), S. 5-16.

<sup>32</sup> W. Bein, *Schlesien*, S. 151; A. Herzig, M. Ruchniewicz, *Geschichte/Dzieje*, S. 154/S. 156.

<sup>33</sup> A. Herzig, *Reformatorsche Bewegungen*, S. 139; Kaiserliches Edikt, Pfarrarchiv Grafenort / Gorzanów, ohne Signatur.

der Grafschaft Glatz wegen der Heraufsetzung der unbezahlten Robottage Widerstand gegen ihren Gutsherren, den Glatzer Jesuitenorden<sup>34</sup>. Die Gärtner versuchten vor allem durch Handwerksarbeit ihre Subsistenz zu sichern und sich deshalb der weniger erträglichen Hofarbeit zu entziehen. Sie stellten häufig die Dorfhandwerker und waren auch für künstlerische Berufe nicht ungeeignet. Weil die Gärtner die Hofarbeit umgehen wollten, verpflichteten die entsprechenden Edikte auch die Landhandwerker zu Hofarbeit. Die Gutsbesitzer richteten deshalb im Verlauf des 17. Jahrhunderts keine neuen Gärtnerstellen mehr ein, sondern versuchten ihre Arbeitskräfte aus der unteren Schicht der bäuerlichen Bevölkerung, den Häuslern und Dreschgärtnern zu rekrutieren<sup>35</sup>. Häusler und Dreschgärtner bewohnten von der Herrschaft auf den Gütern erbaute Häuser und verfügten über ein minimales Landstück.

Wie aber wirkten sich die habsburgische Konfessionspolitik sowie die sozialen Gegebenheiten auf das Regionalbewusstsein der schlesischen Stände aus? In Summa hat sich die habsburgische Konfessionspolitik eher negativ als positiv auf die regionale Identität ausgewirkt.

Fragt man schlussfolgernd nach einem schlesischen Landesbewusstsein im 17. und 18. Jahrhundert, so muss man feststellen, dass dieses bei dem Fürstenadel nur schwach entwickelt war<sup>36</sup>. Da seine Vertreter weitgehend aus dem Reichsadel kamen, waren ihre Interessen eher dorthin gerichtet. Auf das Land bezogen waren sie weitgehend nur am Landessteuerrecht interessiert, das sie gegenüber Wien verteidigten.

Gab es also kein schlesisches Landesbewusstsein? Doch! Träger eines solchen war das Bildungsbürgertum, hier vor allem die Gruppe der Akademiker. Diese war in dem konfessionell unterschiedlich bestimmten Schlesien primär in der protestantischen Gruppe präsent. In der humanistischen Tradition verfassten die Autoren aus dieser Gruppe Landesbeschreibungen, die Schlesien trotz seiner politischen Vielfalt als Einheit betonten. Ihnen folgten hierin die Kartographen.

Somit ist eine schlesische Identität weniger durch die politischen Kräfte, vertreten durch die Stände des Landes, geprägt worden, sondern durch das Bildungsbürgertum, das im 17. und 18. Jahrhundert in Wort und Bild trotz der zahlreichen Einzelherzogtümer den *ducatus Silesiae* als Einheit darstellt und so seine Identität behauptet.

---

<sup>34</sup> *Idem, Die Jesuiten im feudalen Nexus. Der Aufstand der Ordensuntertanen in der Grafschaft Glatz im ausgehenden 17. Jahrhundert*, 'Prague Papers on History of International Relations' 3 (1999), H. 2, S. 41-62.

<sup>35</sup> H. Aubin, *Wirtschaft*, S. 125.

<sup>36</sup> J. Bahlcke, *Schlesien*, S. 70.

